

Darstellung der von verschiedenen Seiten auf die Jülich'sche Erbschaft erhobenen Ansprüche Ansprüche Haus Sachsen.

Es bleiben daher nur noch die Ansprüche des Hauses Sachsen, Pfalz-Neuburg und Kurbrandenburg zu erwähnen. Die formell und materiell am besten begünstigten waren unstreitig die sächsischen und brandenburgischen. Wenn nichts desto weniger die ersteren gar nicht, die letzteren nur zur Hälfte verwirklicht wurden, so rührte es daher, weil bei den damaligen grossen Bewegungen in Deutschland der ganze Erbschaftsstreit sehr bald aus dem Bereich der Rechtsfragen herausgerissen, und unter die grossen politischen Fragen eingereiht wurde. Wie im Reiche die katholische und protestantische Partei, nachdem sie beide sich lange genug mit den Waffen in der Hand gemessen hatten, sich endlich gegenseitig gleiche Berechtigung zugestehen mussten. So auch endete dieser Erbstreit in den Rheinlanden damit, dass zur Aufrechterhaltung des politischen Gleichgewichts, diejenigen unter den Hauptprätendenten, welche als Verbündete oder Schützlinge der einen oder anderen prädominierenden Partei entschieden sich angeschlossen hatten. Sich zu gleichen Teilen auseinander setzten. Brandenburg siegte nicht völlig trotz seines unbestreitbar besseren Rechts, Dieses weil die nicht überwundenen katholischen Mächte ihre äusserste Kraft aufwenden zu müssen glaubten, dass die so wichtigen Lande nicht in die Hände einer protestantischen Dynastie gelangten. – Aber es wurde auch nicht besiegt, weil die beschützenden protestantischen Mächte ganz die Gefahr erkannten, welche für Deutschland und Holland aus einer Vereinigung Jülich-Cleves mit den spanischen Niederlanden, oder aus der Überlassung an ein, Spanien und Österreich befreundetes, katholisches Herrschergeschlecht erwachsen würde.

Sachsen endlich hatte sich, trotz des Gewichts seiner Ansprüche und trotz der, von Seiten des Kaiserhauses ihm zu Teil werdenden Unterstützung, keines glücklichen Erfolgs seiner Bemühungen zu erfreuen:

1. weil es den, bei Entscheidung grosser politischer Fragen immer sehr misslichen Weg der Protestation, statt den des bewaffneten Einschreitens erwählte *(Einmal, als der im Jahre 1611 abgeschlossene Jüterbockener Vergleich verschiedenen Widerspruchs wegen nicht zur Wirksamkeit kam, machte Sachsen Miene, kräftig aufzutreten. Bald darauf aber lehnte Kurfürst Christian II., im Sinne seiner furchtsamen Stände, es wieder ab, die Waffen zu ergreifen).*
2. weil Österreich es mit der Unterstützung der sächsischen Präntentionen gar nicht ehrlich meinte, vielmehr sich nur um egoistischer Zweck willen derselben annahm; und endliche
3. weil Kursachsen durch seine schwankende, im Trüben fischende Politik die Achtung der katholischen, das Vertrauen der protestantischen Partei verloren, sich, mit einem Wort, alle Parteien entfremdet hatte, so dass es von keiner eine aufrichtig gemeinte Unterstützung erwarten durfte.

Die sächsischen Ansprüche *(Von Seiten Sachsens erschienen: Information, was das Haus Sachsen an den erledigten Jülich-Cleve-Bergischen Landen für Anspruch habe. 1609. – Ausführliche, wohlbegründete Deduktion des kurfürstlich und fürstlichen Hauses Sachsen an die erledigten Fürstentümer Jülich, Cleve usw. Leipzig 1609. – Sächsische Apologia und Rettung der zwei Schriften, so im jüngst verwichenen Jahr 1609 von sächsischer Seite publiziert worden, mit einverleibter hin und wieder im heiligen Reich spargirter Gegenschrift, genannt refutatio deductionis Saxonicae / Eine Widerlegung der sächsischen Deduktion. Leipzig 1610 – Wiederholte summarische Deduktion DES Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen an Jülich, Cleve, Berg etc. Leipzig 1654. – Kurze Anzeige der unwiderleglichen Gründe, warum das Haus Sachsen usw. nicht ausgeschlossen werden könne, 1787)* stützten sich vornehmlich auf vier Argumente, deren erstes von der Qualität der Jülich-Clevischen Lande als rechter Mannlehen hergenommen ist. Das zweite hebt eine kaiserliche Anwartschaft, das dritte die Ehepakten einer in das Haus Sachsen verheirateten Jülich-Clevischen Prinzessin, das vierte eine wirklich vom Kaiser erhaltene Belehnung hervor. Die Eigenschaft der einzelnen Bestandteile der Erbschaft als Mannlehen sollte nach sächsischer Ansicht eines Teils aus dem, häufig in den alten Lehnbriefen gebrauchten Ausdruck: Lehnserben, andern Teils aus dem Umstand folgen, dass Herzog Adolph von Berg (+1437) mit Jülich belehnt worden sei: als nächster Erbe von Schild und männlichem Geschlecht. Auch sei das privilegium habilitationis (Habilitationssprivileg) Kaiser Karls V. gar nicht als nötig anzusehen, wenn die Erbschaftslande von je her als Weiberlehen zu betrachten gewesen. Die oben erwähnte kaiserliche Anwartschaft erstreckte sich nur auf Jülich und Berg. Sie war zuerst vom Kaiser Friedrich III. im Jahre 1483 dem Herzog Albrecht von Sachsen, Begründer der albertinischen Linie erteilt, sodann im Jahre 1486 von dem damaligen römischen König Maximilian, mit Ausdehnung auf Herzog

Albrechts Bruder, den Kurfürsten von Sachsen, Stifter der ernestinischen Linie, bestätigt (*Die Bestätigung und Erneuerung von Seiten des römischen Königs Maximilian des Datums in unserer Stadt Fallazin (Valenciennes) 18. September 1486*). Und endlich aufs neue von demselben im Jahre 1495 aus königlicher Macht-Vollkommenheit und rechten Gewissens konfirmiert worden (*Konfirmation des römischen Königs Maximilian des Datums Worms, Dienstag nach Nativitatis Mariae 1495*). Es war diese Anwartschaft für den Fall, dass der damalige Herzog Wilhelm II., wie es allen Anschein hatte, ohne Hinterlassung männlicher Erben vercheiden sollte, erteilt worden. Und zwar als Anerkenntnis der guten Dienste, welche Herzog Albrecht dem Kaiser Friedrich zuerst gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, nachher gegen den König von Ungarn, geleistet habe. Nichts desto weniger wurde diese Anwartschaft später beim Tode Wilhelms II. nicht realisiert, vielmehr vom Kaiser dem Tochtermann des letzteren, Johann von Cleve, die Belehnung erteilt. Als nun später Herzog Johann Friedrich von Sachsen, dem nachher der Kurhuth zufiel, sich mit Sibylle, der ältesten Tochter Johann III. von Cleve und Marias von Jülich und Berg vermählte, wurde in den im Jahre 1526 aufgerichteten Ehepakten (*Die Heiratsverschreibung zwischen Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Herzogin Sibylla von Jülich des Datums Mainz 08. August 1526*) festgesetzt, dass, falls Johann und Maria keine männlichen Erben hinterliessen, oder wenn dergleichen vorhanden, dieselben ohne Nachkommen verstürben, der Prinzessin Sibylle und deren männliche Erben ein Anspruch sowohl auf die jülichschen, wie auf die clevischen Lande zustehen sollte. Der Inhalt dieser Ehepakten wurde im Jahre 1527 durch besondere Reversalien von Seiten der jülich-clevischen Landstände ratifiziert, und von Kaiser Karl V. im Jahre 1544 konfirmiert. Diese Konfirmation aber ausserdem noch durch einen, in demselben Jahr zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem römischen König Ferdinand abgeschlossenen, und von Kaiser Karl V. ratifizierten, Vergleich verstärkt. Die Belehnung mit den jülich-clevischen Landen erteilte Kaiser Rudolph II. im Jahre 1610 dem Kurfürsten Christian II., als Haupt des Hauses Sachsen. Bei welcher Gelegenheit noch überdies, wie später durch Kaiser Matthias (1613), Ferdinand II. (1621) und Ferdinand III. (1638 und 1641), alle älteren Rechte des sächsischen Hauses auf die Erbschaft ausdrücklich bestätigt und bekräftigt wurden.

Überblickt man die sächsischen Gründe, so ergibt sich als Resultat einer unparteiischen Erwägung, dass es denselben weder an innerem Gehalt, noch an äusserer, formeller Beglaubigung fehlt. Aber es war ein Unglück für das Haus Sachsen, dass es ebenso wenig in seinen Deduktionen, wie bei seinem politischen Auftreten, eine feste Operationsbasis hatte. Die beiden besten unter seinen Argumenten hoben sich einander gegenseitig auf. Man konnte das eine durch das andere beseitigen, und umgekehrt.

Gegen das erste, von der Qualität der jülich-clevischen Besitzungen als rechter Mannlehen hergenommene Argument konnte mit Fug eingewandt werden, dass bei der strikten Durchführung derselben das sächsische Haus seine eigenen Ansprüche vernichtete, weil es dieselben grossenteils seiner Abstammung von einer Tochter des jülich-clevischen Fürstenhauses, also von weiblicher Seite, entnehme. – Auch gegen die Gültigkeit der kaiserlichen Anwartschaft wurden mancherlei, nicht ungewichtige Gründe vorgebracht. Zuerst erstreckte sich dieselbe nur auf die Jülich-Bergischen Lande (*..in Saxonico diplomate mentionem duntaxat fieri Ducatum Juliacae ac Montium, et quidem quantum ab Imperio dependent; quo ipso bona allodialia aliunde acquisita excludi, magnam earum provinciarum partem facientia / .. dass im sächsischen Patent nur die Herzogtümer Jülich und der Berge erwähnt werden und wie sehr sie vom Reich abhängig sind: wodurch aus anderen Ländern erworbene Allodialgüter ausgeschlossen sind, wodurch ein grosser Teil der Provinzen..*). Es konnte also von diesem Argument aus keine Präventionen auf Cleve-Mark erhoben werden. Es liess sich das pactum unionis von 1496, welches als Staatsgrundsatz galt, immer nur Ansprüche auf sämtliche vereinigte Lande, nicht auf einzelne Bestandteile der Vereinigung, zu. Dann ist ferner anzuführen dass, obwohl beim Tode Herzog Wilhelm III. von Jülich und Berg (+1511) das Haus Sachsen sich zur Belehnung meldete, obwohl es im folgenden Jahre von Kaiser Maximilian I. (des Datums Cöln 20. September 1512) einen Muthzettel (*Ein Muthzettel ist eine bergrechtliche Bescheinigung, die einen Muter als Bewilligungsbrief vom Bergmeister oder Bergvogt erteilt wurde, welcher ihm Erstanspruch einer Lagerstätte bewilligte*) in gehöriger Form erhalten, obwohl es noch im Frühjahr 1521 vom kaiserlichen Hofe eine günstige Resolution in dieser Angelegenheit empfangen hatte, kaiserlicher Seits doch das von Seiten der Landstände im Jahre 1496 eingegangene pactum unionis, sowie das, in demselben Jahre von König Maximilian der Erbtöchter Herzogs Wilhelm erteilte Habilitationspatent von grösserem Gewicht gehalten worden sein muss, als die sächsische Anwartschaft. – Weil Herzog Johann von Cleve, der Gemahl der Erbtöchter von Jülich, von Kaiser und Reichs wegen wirklich im Jahre 1516 die Belehnung mit Jülich-Berg erlangte (*Die bei dieser Gelegenheit gebraucht Phrase: salvo jure tertü / unbeschadet*

des Rechts des Dritten, auf welche sächsischer Seite Gewicht gelegt worden ist, kann wohl umso weniger zur Begründung der sächsischen Ansprüche dienen, da sie auch in der, dem Hause Sachsen erteilten Belehnungsurkunde des Datums Prag 07. Juli St. nov. 1610 enthalten ist). Und bei dieser Gelegenheit dem ersteren ausdrücklich eine Deklaration nebst Zusagebrief gegeben wurde, in welcher Kaiser Maximilian sich gegen eine ansehnliche Geldsumme verpflichtete, das Haus Sachsen seiner Seits wegen der von demselben auf diese Lande etwa erhobenen Ansprüche abzufinden (*Der Revers Kaiser Maximilians I., gegeben an Herzog Johann III. wegen der sächsischen Forderung, des Datums Füssen 17. Juli 1516*). Überdies wurden den Sachsen von brandenburgischer Seite eingeworfen, dass sie auf Grund der geltend gemachten Anwartschaft niemals die Investitur erlangt, und, als letztere erteilt worden, weder gegen den Kaiser, noch gegen die zeitigen Inhaber der Lande eine Klage angestellt hätten. Weshalb Sachsen, da die weibliche Nachkommenschaft Herzog Wilhelms III. von Jülich mit den sämtlichen jülich-clevischen Landen belehnt worden sei, und sich sodann ein Jahrhundert lang ruhig in Besitz behauptet habe, der Rechte, die es Kraft jener Anwartschaft besessen, jedenfalls durch Verjährung längst verlustig gegangen sei (*In Bezug auf die Form ward eingewandt, dass die Anwartschaftsurkunde Kaiser Friedrich III. weder von ihm selbst, noch vom Reichskanzler unterschrieben, ferner ohne Zustimmung der Kurfürsten und ohne Wissen Herzog Wilhelms von Jülich ausgefertigt, auch später durch Maximilian I. aufgehoben worden sei*). Auch die sächsischen Regedient-Erbschaftsansprüche, hergeleitet von der jülichischen Prinzessin Sibylle (+1554), lassen mancherlei Einwendungen zu. Erstens ward der letzteren, auf Grund des von ihr ausgestellten Verzichts, zwar für den Fall des unbeerbten Abgangs ihres Bruders Wilhelm zugestanden, von den Sukzessionsrechten Gebrauch zu machen, welche nach dem alten Herkommen des jülich-clevischen Hauses einer ältesten Tochter von Rechts wegen gebührten. Aber in den gleichzeitig (1526) aufgerichteten Ehepakten wurde festgesetzt, dass ihr und ihrer männlichen Deszendenz Anrecht in Kraft treten solle, falls Herzog Johann und seine Gemahlin Marie keine männlichen Erben hinterliessen, oder diese ohne Nachkommen verstürben. Ebenso heisst es in dem, dem Bruder Sibyllens, Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, von Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1559 erteilten, vom Kaiser Maximilian II. im Jahre 1565 bestätigten privilegium unionis: es sollten sämtliche jülich-clevische Lande ungetrennt vereinigt bleiben, «solange die Sukzession Seiner Liebten Erben von ihrer Posterität in absteigender Linie währen und vorhanden sein würde.» Darauf fussend wurde von denen, die die sächsischen Ansprüche bestritten, entgegnet: es könne von der Verwirklichung des vorgeschobenen Rechts nicht die Rede sein, da die Bedingung nicht existiere, unter welcher dasselbe allein verliehen worden sei (*Ceteros Saxones a Joanne Friderico et Sibylla Clivica descendentes frustra ad pacta dotalia inter hos provocare, quum conditio hisce addita nondum exstet, superstite adhuc Wilhelmi, Sibyllae fratris, prosapia. Adversus quam incassum objiciunt, masculam stirpem extinctam, quum et ipsi a foemina jus suum derivent. / Die andern Sachsen, die von Johann Friedrich und Sibylla Clivica abstammen, wandten sich vergeblich an sie als Heirats-Vertrag, da der Zustand dieser Ergänzungen noch nicht gegeben ist, lebt die Familie von Wilhelm, Bruder von Sibylle noch. Dagegen wenden sie sich vergeblich ein, die männliche Rasse sei ausgelöscht, da sie selbst ihr Recht auch von der weiblichen ableiten*). – Was endlich die Belehnung Kaiser Rudolphs II. betrifft, so wurde dieselbe von Seiten der possidierenden Fürsten, und wohl nicht zu Unrecht, für null und nichtig angesehen, weil dieselbe bei Vorlage einer sehr streitigen Sache, ohne Gewährung rechtlichen Gehörs an die Beteiligten, zum Nachteil der letzteren einseitiger, ungerechter und gewalt-samer Weise sei erteilt worden.

Die Ansprüche der vier Schwestern des letzten Herzog

Diesen Ansprüchen des Hauses Sachsen gegenüber standen die Prätendenten, die von Herzog Wilhelm dem Reichen von Jülich-Cleve-Berg durch eine seiner Töchter abstammten (Brandenburg, Neuburg, Zweibrücken und Burgau), für einen Mann. Unter einander aber waren letztere wiederum vielfach im Streit. Alle vier bildeten in so fern zwei Hauptparteien, in so fern Zweibrücken und Burgau auf eine Teilung der Erbschaft hinaus wollten, während Brandenburg und Neuburg für den Erben eine Total-Succession in die unzersplitterten Lande in Anspruch nahmen. Die letztere Ansicht war deshalb unstreitig die allein richtige, weil sie mit dem wiederholt abgeschlossenen und von Kaiser und Reich bestätigten, Unionspakten in Übereinstimmung stand, wie denn auch die Stände und Bevölkerung der jülich-clevischen Lande streng an diesen Pakten hielten, und dieselben aufrecht zu erhalten, ein entschiedenes Interesse hatten. Indem dieser halb die Prätentionen Zweibrücken und Burgau sowohl wegen des geringen Gehalts der Gründe, auf welche dieselben sich stützten, wie wegen des Mangels alles Anklangs im Lande, bald jede Berücksichtigung entbehrten, blieben, nach Beseitigung dieser Nebenklasse, als Hauptprätendenten, die das Feld behaupteten, am Ende nur Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg übrig.